

(3) Übersteigt der in den Vorschlägen für die Quartalskreditpläne enthaltene Kreditbedarf die im Jahreskreditplan festgelegte Entwicklung der planmäßigen Kredite, so sind die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank berechtigt, die Quartalskreditpläne zu bestätigen, wenn die planmäßigen Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Deutsche Notenbank solche zusätzlichen planmäßigen Kredite auch dann ausreichen, wenn diese in den Quartalskreditplänen noch nicht berücksichtigt werden konnten.

(4) Sofern in den Vorschlägen für die Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke eine Entwicklung der planwidrigen Kredite enthalten ist, die (trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen) die Einhaltung der im Jahreskreditplan festgelegten planwidrigen Kredite bis zum Jahresende nicht gewährleistet, sind die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank nicht berechtigt, die Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke zu bestätigen. In diesem Fall reichen die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank die Vorschläge für die Quartalskreditpläne an die Zentrale der Deutschen Notenbank ein, die ihrerseits eine Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaftsrate der Bezirke des Volkswirtschaftsrates herbeiführt. Die Zentrale der Deutschen Notenbank informiert die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank vom Abstimmungsergebnis, auf dessen Grundlage die Bestätigung des Quartalskreditplanes erfolgt.

(5) Die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke abhängig zu machen.

(6) Nach Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke durch die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank bestätigen die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke den Leitern der Industrieabteilungen und diese den VEB die Quartalskreditpläne. Eine Ausfertigung der bestätigten Quartalskreditpläne der VEB ist den Bereichen bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zu übergeben.

(7) Die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke hat bis zum 24. Werktag des dem Planquartal vorangehenden Monats und die Bestätigung der Quartalskreditpläne der VEB bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 4, so ist der Quartalskreditplan dem VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des Planquartals zu bestätigen.

§ 5

Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne

(1) Die Werkleiter der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsrate der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß von den VEB die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung der Quartalskreditpläne im Rahmen ihrer Abteilung gesichert werden.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß von den Leitern der Industrieabteilungen der Wirtschaftsrate der Bezirke die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsrate der Bezirke gesichert werden.

(3) Die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben Sanktionen einzuleiten, wenn die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite unternehmen.

(4) Die Kontrolle der Einhaltung der Quartalskreditpläne und die Abrechnung darüber ist in die Analysentätigkeit der VEB und Wirtschaftsrate der Bezirke sowie in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden